

Antrag

A8 Finanzierung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden und Strukturen des BDKJ

Antragssteller*innen: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

Die BDKJ-Hauptversammlung sowie die Jugend- und Diözesanverbände bekräftigen die Beschlüsse der BDKJ-Hauptversammlung 2020 und der BDKJ-Hauptversammlung 2022 zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt^[1]. Die Jugendverbände sowie der BDKJ sehen weiterhin ihre Pflicht, den Betroffenen mit ihrer Sichtweise Gehör zu verschaffen und sie zu unterstützen. Dazu gehören eine Anerkennungskultur, ein kritisches Hinterfragen der eigenen Strukturen und eine fundierte Analyse der Haltungen und Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, durch externe Personen. Die moralische Pflicht zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht daher auch unter (finanziellen) Risiken für die Verbände. Der Schutz der eigenen Institution darf nicht höher wiegen als das Recht der Betroffenen und die Pflicht von Täterorganisationen auf Aufarbeitung. Aufarbeitung sexualisierter Gewalt kann nur unter Abgabe von Kontrolle möglichst unabhängig gelingen.

Die Jugendverbände und Strukturen des BDKJ bekennen eine systemische Schuld für die Taten sexualisierter Gewalt. Durch unseren Anteil an der Sendung der Kirche und als Teil der Kirche wirken die Jugendverbände und der BDKJ in katholischen Strukturen und Systemen, die sexualisierte Gewalt (systemisch) massiv begünstigt haben und begünstigen.

Daher sieht die BDKJ-Hauptversammlung die Diözesen sowie die Deutsche Bischofskonferenz in der Pflicht, die möglichst unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden und Strukturen des BDKJ zu finanzieren. Die BDKJ-Hauptversammlung kritisiert scharf, dass die Deutsche Bischofskonferenz bisher nicht bereit ist, einen Teil des finanziellen Aufwands zu tragen, obwohl die Jugendverbände und der BDKJ sämtlichen Bedingungen der Deutschen Bischofskonferenz nachgekommen sind und den Mehrwert eines Forschungsprojektes des BDKJ mit einer Vorstudie sowie der Vorlage eines exemplarischen Forschungsdesigns genügend nachgewiesen haben. Seit über drei Jahren bemüht sich der BDKJ-Bundesvorstand in verschiedenen Gesprächen um eine (Teil-)Finanzierung seitens der Bischofskonferenz und hat bereits mehrere Anträge gestellt, auf die es keine offizielle Zu- oder Absage gab. Stattdessen werden die Jugendverbände und der BDKJ mit teils sinnlosen Auflagen hingehalten und der Start einer Aufarbeitung wird weiter verzögert. Die BDKJ-Hauptversammlung ist irritiert und verärgert über dieses Vorgehen der Deutschen

34 Bischofskonferenz.

35 Zugleich muss die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden und
36 Strukturen des BDKJ finanziert werden. Die Jugend- und Diözesanverbände sowie
37 die BDKJ-Bundesstelle verpflichten sich daher selbst zu einer Finanzierung der
38 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nach dem Modell in Anlage 1.

39 Der BDKJ Bundesvorstand wird beauftragt mit

- 40 • der Antragstellung zur Umwidmung der VDD-Projektmittel.
- 41 • der Ausschreibung, Auswahl und Beginn des Forschungsprojektes gemäß dem
42 Beschluss „Durchführung eines Forschungsprojektes“ der Hauptversammlung
43 2022.
- 44 • dem Vertragsabschluss mit den Rechtsträgern der Verbände zur juristischen
45 Absicherung der Aufarbeitung.
- 46 • der Veröffentlichung einer Pressemitteilung zum Start des
47 Forschungsprojektes.

48 [\[1\]](#) Beschluss „Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter
49 Gewalt“, BDKJ-Hauptversammlung Juli 2020

50 Beschluss „Aufarbeitung im BDKJ - Faktoren erkennen, verändern, verhindern“,
51 BDKJ-Hauptversammlung Mai 2022

52 Beschluss „Durchführung eines Forschungsprojektes“, BDKJ-Hauptversammlung Mai
53 2022

54 Beschluss „Einrichtung Aufarbeitungskommission“, BDKJ-Hauptversammlung Mai 2022

Begründung

Hinweis: Um die Mittelverteilung vertraulich zu halten, wird die Anlage nicht veröffentlicht, sondern den Verbänden direkt zugeschickt.

siehe Anlage "Begleitschreiben"